

1. Identifizierung von Finanzkonglomeraten

(1) Name des Unternehmens an der Spitze der Gruppe (s. Def. auf S. 2, Anmerkung Nr. 4)	
(2) Ansprechpartner:	
(3) Telefon-Nr.:	
(4) E-Mail:	
(5) Stichtag der Analyse und ggf. der Berechnung:	31.12.2003
(6) Gehört zu der Gruppe (s. Def. auf S. 2, Anmerkung Nr. 4) mindestens ein Unternehmen der Banken-/ Wertpapierdienstleistungsbranche (s. Def. auf S. 2, Anmerkung Nr. 2) und mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche (s. Def. auf S. 3, Anmerkung Nr. 1) und ist mindestens eines dieser Unternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen (s. Def. S.2/3, Anmerkung Nr. 6)?	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Name des beaufsichtigten Unternehmens:	
Falls "Nein" angekreuzt wurde, ist die Gruppe kein Finanzkonglomerat i.S.d. § 1 Abs. 2 FKAG es ist dann lediglich noch Nr. 2 a/b der Anlage auszufüllen. Falls "Ja" angekreuzt wurde, ist der Name einzutragen i fortzuführen.	
(7) Ist das Unternehmen an der Spitze der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen?	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Sofern "Ja" angekreuzt wurde, entfallen Einträge für (8), und es ist fortzuführen.	
(8) Falls die Antwort zu (7) "Nein" lautet, ist mindestens eines der Tochterunternehmen der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen?	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Name des beaufsichtigten Tochterunternehmens:	
Falls unter (8) "Ja" angekreuzt wurde, ist fortzuführen. Falls unter (8) "Nein" angekreuzt wurde, ist die Gruppe kein Finanzkonglomerat i.S.d. § 1 Abs. 2 FKAG, es ist dann lediglich noch Nr. 2 a/b der Anlage auszufüllen.	

Branchen ⁹⁾	Bilanzsummen in Mio. Euro ¹⁾	Anteil an der Summe der Bilanzsummen in % ²⁾	Solvabilitäts-Anforderung/Soll in Mio. Euro ¹⁾	Anteil an der Summe der Solvabilitäts-Anforderung/Soll in % ²⁾	bereinigte Eigenmittel in Mio. Euro ¹⁾
I. Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche⁷⁾					
Zwischenergebnis 1					nicht auszufüllen
II. Versicherungsbranche⁹⁾					
Zwischenergebnis 2					
III. Nicht-finanzielle Branche					
Zwischenergebnis 3			entfällt	entfällt	nicht auszufüllen
IV. Summen		100%		100%	

Anteil der Bilanzsumme der beaufsichtigten u. unbeaufsicht. Unternehm. der Finanzbranche an der Bilanzsumme insgesamt in % ²⁽³⁾	durchschnittlicher Anteil der kleineren Finanzbranche in % ²⁽⁴⁾	Bilanzsumme der kleineren Finanzbranche in Mio. Euro ¹⁽⁵⁾	Finanzkonglomerat (J/N) ⁶⁾

Bedeckungssatz in %²⁾
(Eigenmittel / Solvabilitäts-Soll)

inländische gebuchte Bruttobeiträge der Versicherungsbranche¹⁾	inländische Bilanzsumme der Bank-/ Wertpapierdienstleistungsbranche¹⁾

Anmerkungen:

- 1) Werte in Mio. Euro, mit drei Nachkommastellen (Beispiel: 1.000 = 1 Mio. Euro)
- 2) Prozentsätze mit zwei Nachkommastellen (Beispiel: 120,15%)
- 3) Sofern unter (8) (s. oben) ein "JA" angekreuzt wurde, ist der Wert einzutragen, der sich aus folgender Formel (§ 7 FKAG) ergibt:
 ((Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche plus der Versicherungsbranche) / (gesamte Bilanzsumme der Gruppe)).
 In allen anderen Fällen entfällt hier ein Eintrag.
- 4) Der kleinere Wert aus ((A % + B %) / 2) und ((C % + D %) / 2) ist einzutragen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 FKAG), wobei
 A% = (Bilanzsumme der Versicherungsbranche) / (Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- plus der Versicherungsbranche)
 B% = (Solvabilitätsanforderung der Versicherungsbranche) / (Solvabilitätsanforderung der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- plus der Versicherungsbranche)
 C% = (Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche) / (Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- plus der Versicherungsbranche)
 D% = (Solvabilitätsanforderung der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche) / (Solvabilitätsanforderung der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- plus der Versicherungsbranche)
 Bei dieser Berechnung werden die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche gemeinsam berücksichtigt.
- 5) Einzutragen ist die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche (Banken-/Wertpapierdienstleistungs- oder Versicherungsbranche) (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 FKAG). Bei dieser Berechnung werden die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche gemeinsam berücksichtigt.
- 6) Ein "J" ist einzutragen, wenn
 a) gemäß Anmerkung 3 dort ein Eintrag entfällt und der gemäß Anmerkung 4 ermittelte kleinere Wert mehr als 10% beträgt oder
 b) der gemäß Anmerkung 3 einzutragende Wert mehr als 40% beträgt und der gemäß Anmerkung 4 ermittelte kleinere Wert mehr als 10% beträgt oder
 c) oder der gemäß Anmerkung 4 ermittelte kleinere Wert nicht mehr als 10% beträgt, jedoch die gemäß Anmerkung 5 ermittelte Bilanzsumme der am schwächsten vertretenen Finanzbranche 6 Mrd. Euro übersteigt.
 In allen anderen Fällen ist bis auf weiteres ein "N" einzutragen. **Hinweis:** Die Kriterien für den 40%-Schwellenwert, den 10%-Schwellenwert und den 6-Mrd.-Euro-Schwellenwert können unter bestimmten Bedingungen ersetzt werden durch andere Parameter, was ggf. zur Folge haben könnte, dass eine branchenübergreifend tätige Gruppe, die auf Grundlage der o.a. Standardkriterien kein Finanzkonglomerat ist, nunmehr zu einem Finanzkonglomerat wird.
- 7) Der Begriff "Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche" ist auf S. 2 in Anmerkung Nr. 2 erläutert.
- 8) Der Begriff "Versicherungsbranche" ist auf S. 3 in Anmerkung Nr. 1 erläutert.
- 9) In die Berechnung einzubeziehen sind die gruppenzugehörigen Unternehmen (s. S. 2, Anmerkung Nr. 4) der jeweiligen Branchen.

2. Gruppenangehörige⁴⁾ Unternehmen, die in die Berechnung einbezogen werden müssen

a) beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche²⁾⁶⁾ sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften³⁾

Name ¹⁾	Sitzland	beaufsichtigtes Unternehmen (J/N) ⁵⁾	Bilanzsumme ⁵⁾ in Mio. Euro	durchgerechneter Anteil (in %) ⁷⁾
1. Einlagenkreditinstitute ^{6b)}				
1.1		J		
1.2...		J		
2. E-Geld-Institute ^{6b)}				
2.1		J		
2.2...		J		
3. Sonst. Kreditinstitute (ohne Investmentgeschäft) ^{6b)}				
3.1		J		
3.2...		J		
4. Finanzdienstleistungsinstitute ^{6b)}				
4.1		J		
4.2...		J		
5. Finanzholding-Gesellschaften ³⁾				
5.1		N		
5.2...		N		
6. Sonstige Finanzunternehmen ²⁾				
6.1		N		
6.2...		N		
7. Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ²⁾				
7.1		N		
7.2...		N		
8. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften ³⁾				
8.1		N		
8.2...		N		

Anmerkungen:

1) Innerhalb der jeweiligen Kategorie ist eine Sortierung nach Sitzland vorzunehmen.

2) Die Banken- und Wertpapierbranche ist in § 2 Abs. 3 Nr. 1 FKAG definiert.

3) Eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen (§ 2 Nr. 1 FKAG) mit Sitz in der Gemeinschaft ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet (§ 2 Abs. 10 FKAG).

4) Zu erfassen sind sämtliche gruppenangehörigen Unternehmen der jeweiligen Kategorien.

Eine (weltweite) Gruppe von Unternehmen besteht aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, oder Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind (§ 2 Abs. 7 FKAG)

Ein **Mutterunternehmen** nach § 2 Abs. 4 FKAG besteht, wenn ihm bei einem Unternehmen (Tochterunternehmen)

a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft zusteht,

b) das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder

c) das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben (§ 290 Abs. 2 HGB), sowie jedes andere Unternehmen, das nach Ansicht der zuständigen Behörden de facto einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.

Tochterunternehmen nach § 2 Abs. 5 FKAG:

entsprechend der Definition Mutterunternehmen; alle Tochterunternehmen von Tochterunternehmen werden ebenfalls als Töchter dieses Mutterunternehmens angesehen.

Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB:

Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen;

dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht (§ 271 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB);

oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen (§ 271 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Unternehmen sind untereinander **verbunden**, wenn

a) dieses Unternehmen sowie ein oder mehrere andere Unternehmen, die nicht Mutter- und Tochterunternehmen sind, aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder

b) das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, die nicht Mutter- und Tochterunternehmen sind, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen (§ 271 Abs. 2 HGB).

5) Werte in Mio. Euro, mit drei Nachkomma-Stellen.

6) Beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats sind in § 2 Abs. 1 FKAG definiert.

Es ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt für Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ein Eintrag wie folgt vorzunehmen:

"J" = das Unternehmen ist ein beaufsichtigtes Unternehmen,

"N" = das Unternehmen ist nicht als beaufsichtigtes Unternehmen einzustufen.

7) Es ist der Anteil an den Stimmrechten oder dem Kapital anzugeben, der dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe mittelbar und unmittelbar an dem entsprechenden Unternehmen zusteht.

Bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB (s.a. Anmerkung Nr. 4) ist als Kennung "verb. U." einzutragen.

8) Finanzholding-Gesellschaft ist in Art. 4 Abs. 20 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) definiert.

2. Gruppenangehörige³⁾ Unternehmen, die in die Berechnung einbezogen werden müssen

b) beabsichtigte und nicht beabsichtigte Unternehmen der Versicherungsbranche¹⁾⁶⁾ sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften⁴⁾

Name ²⁾	Sitzland	beabsichtigtes Unternehmen (J/N) ⁶⁾	Bilanzsumme ³⁾ in Mio. Euro	gebuchte Brutto-Beiträge ²⁾⁵⁾ in Mio. Euro	durchgerechn. Anteil (in %) ⁷⁾
1. Lebensversicherungsunternehmen ¹⁾					
1.1		J			
1.2...		J			
2. Krankenversicherungsunternehmen ¹⁾					
2.1		J			
2.2...		J			
3. Schaden/Unfallversicherungsunternehmen ¹⁾					
3.1		J			
3.2...		J			
4. Versicherungs-Holdinggesellschaften ¹⁾					
4.1		N			
4.2...		N			
5. Rückversicherungsunternehmen ¹⁾					
5.1		N			
5.2...		N			
6. gemischte Finanzholding-Gesellschaften ⁴⁾					
6.1		N			
6.2...		N			

Anmerkungen:

- 1) Versicherungsbranche nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 FKAG umfasst folgende Unternehmen, die ihren Sitz im In- oder Ausland haben können: Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften. Versicherungsunternehmen sind Erstversicherungsunternehmen (Lebens-, Kranken- oder Schaden/Unfallversicherungsunternehmen) mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, sowie mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 VAG und § 159 Abs. 1 VAG genannten Unternehmen und Einrichtungen. Rückversicherungsunternehmen ist ein Unternehmen, das weder ein Erstversicherungsunternehmen noch ein Erstversicherungsunternehmen eines Drittlandes ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, von einem Erstversicherungsunternehmen, einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittlandes oder anderen Rückversicherungsunternehmen abgegebene Risiken zu übernehmen. Versicherungs-Holdinggesellschaft ist ein Mutterunternehmen, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittlandes sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Erstversicherungsunternehmen ist.
- 2) Innerhalb der jeweiligen Kategorie ist eine Sortierung nach Sitzland vorzunehmen.
- 3) Anmerkung Nr. 4 auf Seite 2 gilt entsprechend.
- 4) Eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beabsichtigtes Unternehmen (§ 2 Nr. 1 FKAG) mit Sitz in der Gemeinschaft ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet (§ 2 Abs. 10 FKAG).
- 5) Werte in Mio. Euro, mit drei Nachkomma-Stellen.
- 6) Beabsichtigte Versicherungsunternehmen sind Erstversicherungsunternehmen (Lebens-, Kranken- oder Schaden/Unfallversicherungsunternehmen) mit Sitz im In- oder Ausland mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, sowie mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 VAG und § 159 Abs. 1 VAG genannten Unternehmen und Einrichtungen. Es ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt für die Unternehmen ein Eintrag wie folgt vorzunehmen:
 "J" = das Unternehmen ist ein beabsichtigtes Unternehmen,
 "N" = das Unternehmen ist nicht als beabsichtigtes Unternehmen einzustufen.
- 7) Es ist der Anteil an den Stimmrechten oder dem Kapital anzugeben, der der Obergesellschaft an dem entsprechenden Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht. Bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB (s.a. Anmerkung Nr. 4 auf S. 2) ist als Kennung "verb. U." einzutragen.